

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 02. Dezember 2016

Seite 97

69. Jahrgang - Nr. 44

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Bekanntmachung festgestellter Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Kraftloserklärung – Gegen das am 10.08.2016 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Stadt Coburg

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Am Hasenstein, Teil 2 - Bebauungsplanbereich 101 18 c 3/4“

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 16.11.2016 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 vom 16.11.2016 für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Coburg – Sonneberg, dem Rottenbach und dem Kanonenweg; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Landratsamt Coburg

Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Lautertal (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautertal (Tiefbrunnen I, II und III) vom 9. November 2016

Stadt und Landratsamt Coburg

Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2015 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 10. November 2016 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	54.140.314,11 Euro
Jahresgewinn	1.221.531,48 Euro

Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von insgesamt 1.221.531,48 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 03.06.2016

Bayer. Kommunaler
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 10.11.2016
Baj
Werkleiter

Kraftloserklärung

Gegen das am 10.08.2016 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 18.11.2016 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3213080850

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Elfriede Sonnleitner
Schlesische Str. 1
96465 Neustadt b.Coburg

Antragsteller: Elfriede Sonnleitner
Schlesische Str. 1
96465 Neustadt b.Coburg

Coburg, 18.11.2016 771/R
Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Vorstand

Stadt Coburg

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Am Hasenstein, Teil 2 - Bebauungsplanbereich 101 18 c 3/4“

Gemarkung Creidlitz, Stadt Coburg

**Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung Coburg
vom 21. November 2016**

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Am Hasenstein, Teil 2 - Bebauungsplanbereich 101 18 c 3/4“ am

18. November 2016

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Coburg ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Bayreuth, Kammer für Baulandsachen, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Jürgen Melzer
Vermessungsoberrat

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 16.11.2016 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 vom 16.11.2016 für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Coburg – Sonne- berg, dem Rottenbach und dem Kano- nenweg; Bebauungsplan der Innenent- wicklung gemäß § 13 a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 16.11.2016 den oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Baulinienplanes St 1/2 zwischen Kanonenweg, Kalenderweg und Reichsbahn vom 27.04.1936 und des Deckblattes zum Baulinienplan St 1/2 vom 12.10.1936 sowie die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 28/8 a vom 14.03.2006 mit Änderung vom 13.06.2006 für das Grundstück Fl.-Nr. 3197/2 Gemarkung Coburg, nördlich Kanonenweg, werden, soweit sie im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 liegen, aufgehoben.

Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 werden gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 16.11.2016 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 28/9 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab Freitag, 02.12.2016, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 222 und 223, bereitgehalten wird:

Mo., Di. und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 02.12.2016
gez. Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Lautertal (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautertal (Tiefbrunnen I, II und III) vom 9. November 2016

Das Landratsamt Coburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lautertal (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautertal (Tiefbrunnen I, II und III) vom 16. Juni 1986 (Coburger Amtsblatt Nr. 24 S. 92 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Coburg, 09.11.2016
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖